


Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jede(r) Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Ort, Datum	Düsseldorf, den 26. September 2008
Die Landeswahlleiterin	 (Block)

Unterstützungsunterschrift

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen:

Familienname		Geburtsdatum
Vornamen		
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer ¹⁾		Postleitzahl, Wohnort ¹⁾

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der

Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD -
--	---

für das Land Nordrhein-Westfalen
bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

Nicht von der/dem Unterzeichner/in auszufüllen:

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die/Der vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt.

Ort, Datum
Die Gemeindebehörde

(Dienstiegel der
Gemeindebehörde)

¹⁾ Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

²⁾ Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

³⁾ Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht **jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss **im Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein.